

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 50	MONTAG, DEN 6. OKTOBER	1997
Tag	Inhalt	Seite
22.9.1997	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts .....	481
23.9.1997	Verordnung zur Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung .....	482

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens über die  
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die  
Akkreditierungsstelle der Länder  
für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Vom 22. September 1997

Gemäß § 3 des Gesetzes zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 312) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 22. September 1997

Die Senatskanzlei

## Verordnung zur Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung

Vom 23. September 1997

Auf Grund des § 21 Absatz 2 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 1. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 221, 230), und des § 19 Absatz 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), wird verordnet:

### Einziges Paragraph

§ 7 Absatz 3 Satz 1 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 mit der Änderung vom 4. Oktober 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 163, 1994 Seiten 277, 278) erhält folgende Fassung:

„Die Bereitstellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abfallbehälter muß am Abfuhrtag bis morgens 6 Uhr erfolgt sein; sie ist auch ab 20 Uhr des Vortages zulässig.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. September 1997.

---

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.